

Prüfungsschema Nachstellung, § 238 StGB**I. Tatbestandsmäßigkeit****1. Objektiver Tatbestand**

- a. Tathandlung nach § 238 I Nr. 1 – 5
- b. Tathandlung ist geeignet, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen
- c. Unbefugt: *gegen den Willen des Opfers gerichtet und nicht durch amtliche oder anders begründete Befugnis gedeckt*
- d. Beharrlich: *unter Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers und mit dem Willen, sich auch weiter so zu verhalten*

2. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz genügt

3. Ggf. Qualifikation des § 238 Abs. 2: Gefahr des Todes oder schweren Gesundheitsschädigung**4. Ggf. Erfolgsqualifikation des § 238 Abs. 3, Eintritt des Todes**

Da § 238 Abs. 3 eine Erfolgsqualifikation ist, sind Kausalität, Unmittelbarkeitszusammenhang und wenigstens Fahrlässigkeit gem. § 18 StGB bezüglich der schweren Folge (Tod) zu prüfen.

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld****IV. Evtl. Strafantrag gemäß § 238 Abs. 4****V. Ergebnis**